

SATZUNG

BÜRGERVEREIN Pfalzel e.V.

Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung Trier-Pfalzel, die vom Rathaus Trier initiiert wurde, haben sich Bürgerinnen und Bürger 2004 aus dem Stadtteil zusammengefunden, um über ihre Zukunft nachzudenken und Ziele und konkrete Vorhaben zu definieren. Auf dieser Grundlage hat sich der Bürgerverein „Bürgerverein Pfalzel e.V.“ gegründet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Bürgerverein Pfalzel e.V. "
- (2) Sitz des Vereins ist Trier.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bürgerverein „Bürgerverein Pfalzel“ hat insbesondere das Ziel, die im Bürgerbeteiligungsverfahren erarbeiteten Vorhaben weiter zu entwickeln, in die Umsetzung zu bringen und neue Vorhaben zu initiieren. Hierbei soll insbesondere das bürgerschaftliche Engagement im Stadtteil genutzt werden.

Die wesentliche Ziele des Bürgergutachtens sind die Verbesserung der stark durch Industrie und Verkehr beeinträchtigten Umweltbedingungen, die Förderung der Jugendpflege, die Denkmalpflege im Ortsteil, die Fürsorge für ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen sowie die Integration von Neubürgern.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist gemeinnützig im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Nachfolgeeinrichtung bzw. an die Stadt Trier unter der Auflage, die Mittel in der Jugendarbeit des Stadtteils zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Sie kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über den korporativen Beitritt des Vereins in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereins in den Bürgerverein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist jährlich durch Einzugsermächtigung, Überweisung oder Barzahlung an vom Vorstand beauftragte Kassierer zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht, es bestehen auch keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung und Wahl des Vorstands

- Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Festsetzung des Beitrages
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr im I. Quartal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; das Verlangen ist zu begründen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Alle Anträge, insbesondere solche auf Satzungsänderungen müssen schriftlich mit Begründung, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingebracht werden.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern. Der Schriftführer wird aus den Reihen des Vorstandes benannt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung gem. § 6 einzuberufen.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstandes, den er regelmäßig einberuft.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (6) Die Amtsdauer beträgt drei Geschäftsjahre. Der Vorstand amtiert bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes.
- (7) Vorstand und Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen.

§ 7

Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

§ 8

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat jeweils im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

§ 10

Satzungsänderungsklausel

Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewählten Regelung am nächsten kommt.

§ 12

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Trier.

Trier, den 10.03.2009